



Abfallverordnung (AbV)

der Politischen Gemeinde Hausen am Albis

vom 12. März 2025

Inhaltsübersicht

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Zuständigkeit.....	3
Art. 4	Sammlung und Dienste	3
Art. 5	Information.....	4
Art. 6	Grundsätze der Kehrichtsammlung	4
Art. 7	Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht.....	4
Art. 8	Gewerbekehricht.....	5
Art. 9	Grüngutsammlung.....	5
Art. 10	Umgang mit Abfällen	5
Art. 11	Spezialfälle.....	6
Art. 12	Gebührengrundsätze	7
Art. 13	Gebührenfestlegung.....	7
Art. 14	Kontrollen und Kostenüberbindung	7
Art. 15	Vollzug	8
Art. 16	Strafbestimmungen	8
Art. 17	Inkrafttreten.....	8
Art. 18	Genehmigung	8

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf die kommunale Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.

² Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber und Verursacherinnen und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Ausgenommen sind betriebliche Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung oder aufgrund übergeordneter Gesetzgebung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen, Ausnahmen und Verschärfungen erlassen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechter Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

⁵ Die Definition der Abfallarten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird das Bauamt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. Dafür hat die Gemeinde sich der interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) angeschlossen.

Art. 4 Sammlung und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Grünabfälle, Karton, Metalle, Papier, Textilien, Kunststoff sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁶ Die Gemeinde kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Gemeinde haben.

Art. 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig den Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Grundsätze der Kehrachtsammlung

¹ Standorte für die Entsorgung von Kehrachtsabfällen sind bewilligungspflichtig. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen kann die Bedienung abgelehnt werden.

² Die Sammlung erfolgt gemäss festgelegtem Abfallkalender. Ausfallende Sammeltouren werden nicht nachgeholt. Wenn die Umstände (parkierte Autos, Baustellen etc.) es nicht zulassen, kann die Kehrachtsammlung im betroffenen Gebiet abgelehnt werden.

³ Die Eigentümerschaft der Entsorgungsbehältnisse ist verpflichtet, diese sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

⁴ Kehrachtsäcke und Container sind kurz vor der Abfuhr (frühestens am Abfuhrtag) bereitzustellen und die Container unverzüglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen. Unterflurcontainer können unabhängig vom Abfuhrtag zu den definierten Zeiten genutzt werden.

Art. 7 Unterflurcontainer (UFC) für Kehracht

¹ Der Gemeinderat soll ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei kann er einen Einzugsperimeter für jeden öffentlichen UFC festlegen. Die detaillierte Planung für ein flächendeckendes Netz sowie deren Finanzierung, Erstellung und Unterhalt regelt der Gemeinderat.

² Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC für Kehracht beträgt im Siedlungsgebiet maximal 250 Meter.

³ Der Gemeinderat kann UFC bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses subventionieren.

⁴ Wo UFC für Kehricht in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, werden die Standorte für die Strassensammlung aufgehoben. Der Gemeinderat legt mit separatem Beschluss fest, wo und ab wann keine Strassensammlungen mehr durchgeführt werden.

⁵ Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde geleert.

⁶ Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind zwingend UFC für Kehricht zu installieren. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten bis zu 20 Wohneinheiten ist die Erstellung von UFC für Kehricht zu prüfen.

⁷ Abweichungen über die Erstellungspflicht von UFC sind in folgenden Fällen zulässig:

- die Installation eines UFC ist technisch oder betrieblich nicht möglich.
- es wurde eine gleichwertige Lösung gefunden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC.

⁸ Wo noch kein flächendeckendes UFC-Einzugsgebiet besteht oder die Gemeinde ein alternatives Abholssystem genehmigt hat, sind fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden. Ausnahmen genehmigt der Gemeinderat. Ein Zusammenschluss von verschiedenen Liegenschaftseigentümern ist zulässig.

Art. 8 Gewerbekehricht

¹ Gewerbebetriebe haben fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, sofern eine Installation eines UFC betrieblich oder technisch nicht sinnvoll ist.

² Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind bundesrechtlich von der Gebührenpflicht befreit, können aber Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, vom Abfuhrsystem der Gemeinde entsorgen lassen.

³ Der Preis dieser Dienstleistungen wird nach den Bedingungen der Gemeinde festgesetzt. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich zu erfolgen.

Art. 9 Grüngutsammlung

¹ Die Gemeinde stellt geeignete Sammelstandorte zur Entsorgung der Grün- und Astabfälle auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung.

² Falls Missstände auftreten, können einzelne Sammelstellen temporär geschlossen werden.

Art. 10 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

- ² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mieterinnen und Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁴ Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ⁵ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- ⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Das Entsorgen von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen ist unzulässig.
- ⁷ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel (Littering).
- ⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen verbieten, wenn dabei übermässige Immissionen entstehen. In den Monaten November bis und mit Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 11 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse oder spezielle Abfallmengen (Siedlungsabfälle) erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen und zur Entsorgung derselben verpflichten.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallvermeidung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Beschaffenheit des Geschirrs, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.
- ³ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehrriech, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben

ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 12 Gebührengrundsätze

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die Kosten der Abfallbewirtschaftung sind gebührenfinanziert. Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühr wird jährlich und verursachergerecht pro Wohneinheit und Betrieb erhoben und ist durch die Grundeigentümerschaft geschuldet.

⁴ Bei Leerstand von mind. 6 Monaten kann frühzeitig ein Gesuch um Erlass der Grundgebühr beim Gemeinderat gestellt werden. Rückwirkende Erlasse sind nicht zulässig.

⁵ Die Gebührenpflicht bei Neubauten wird ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs fällig.

⁶ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁷ Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, die Sammlung von Grüngut- und Astabfällen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

⁸ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff. Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 13 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt wurden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

³ Bei Verfehlung gegen die sachgemässe Bereitstellung von Abfällen, kann die Gemeinde die Sammlung verweigern und die Abfälle dem Eigentümer zur korrekten Entsorgung zurückgeben.

Art. 15 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde mit 7. Oktober 2025 genehmigt.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³ Die Verordnung vom 3. September 2008 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Art. 18 Genehmigung

Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2025 genehmigt.

Im Namen der politischen Gemeinde Hausen am Albis

Der Gemeindepräsident:


Stefan Gyseler

Der Gemeindeschreiber:


Christoph Rohner